



Sozialdienst
Nachbarschaftshilfe
Puchheim e.V.

**Kinderhausordnung
für die Puchheimer Kinderhäuser**

**Kinderhaus Schatzinsel, Distelweg 15
und
Haus für Kinder am Fröbelweg, Fröbelweg 1**

Träger:

Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.

Aubinger Weg 10

82178 Puchheim

www.sozialdienst-puchheim.de

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Stand: Oktober 2022

§ 1 Grundlagen

Die Grundlage für das Kinderhaus unter der Trägerschaft des Sozialdienstes Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V. bildet das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Im Zentrum unseres Handelns zum Wohle des Kindes stehen die dort beschriebenen Grundlagen.

§ 2 Aufnahmekriterien

Wir nehmen Kinder im Alter von ca. einem Jahr bis zu ihrer Einschulung und mit Hauptwohnsitz in der Stadt Puchheim auf. Kinder aus anderen Gemeinden können mit Zustimmung des Trägers und in Abstimmung mit der Stadt Puchheim aufgenommen werden, sofern keine Kinder der Stadt Puchheim auf der Warteliste stehen.

Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Alter der Kinder sowie der Berücksichtigung folgender familiärer bzw. sozialer Hintergründe:

1. Es ist von Jugendamt eine Notwendigkeit zur Erziehungshilfe bestätigt.
2. Mutter oder Vater des Kindes ist alleinerziehend und berufstätig.
3. Beide Elternteile sind berufstätig.

Darüber hinaus wird bei der Aufnahme das Alter des Kindes berücksichtigt.

Besteht eine Warteliste, so wird nach Alter und sozialer Dringlichkeit entschieden. Der Nachweis über die Berufstätigkeit oder die soziale Notlage kann vom Träger gefordert werden.

Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Aufnahmetag alle Personalstellen besetzt sind. Bei Gastkindern zusätzlich unter der Voraussetzung, dass eine Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde oder eines sonstigen Dritten zur Kostenübernahme vorliegt.

§ 3 Anmeldung/ Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt über das Portal „Little Bird“.

Die verbindliche Aufnahme erfolgt in Form eines Betreuungsvertrages. Die Kinderhausordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wird von den Eltern durch ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

Die Anmeldefrist für das kommende Kinderhausjahr ist zwischen dem 1. Januar und dem 15. März. Sollten dann noch Plätze zu vergeben sein, werden Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingegangen sind, noch berücksichtigt.

Neuaufnahmen erfolgen im September, begründete Ausnahmefälle sind vorab mit der Leitung abzusprechen.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

Das Betreuungsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

Öffnungszeiten:

Die Kinderhäuser sind Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Das Haus für Kinder am Fröbelweg schließt freitags bereits um 16.00 Uhr.

Die Kernzeit des Kinderhauses ist in der Zeit von 8.30 – 12.30 Uhr oder wöchentlich 20 Stunden.

Die erste Abholzeit ist um 12.30 Uhr und dann wieder ab 14.00 Uhr.

Die Eingangstür ist aus Sicherheitsgründen geschlossen.

In dringenden Fällen, z. Bsp. nach Arztbesuchen und in Absprache mit den Gruppenmitarbeitern, können Sie Ihr Kind auch später bringen.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen bzw. abzuholen, in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit.

Ist es dem Kind z. B. wegen Krankheit nicht möglich das Kinderhaus zu besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Dem Träger ist es vorbehalten, das Kinderhaus aus dringenden betrieblichen oder behördlich angeordneten Gründen vorübergehend ganz oder zu reduzierten Öffnungszeiten zu schließen.

Die Eltern werden in diesem Fall unverzüglich und direkt benachrichtigt.

Schließzeiten:

Die aktuellen Schließzeiten werden im Herbst des jeweiligen Betreuungsjahres bekannt gegeben und können gegebenenfalls während des Jahres geringfügig angepasst werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Gebühren/ Buchungszeit

1. Der Elternbeitrag für das Kinderhaus ist zusammen mit weiteren Beiträgen (Essenspauschale, Spiel- und Verpflegungsgeld) als Gebührenübersicht in der jeweils gültigen Fassung der Kinderhausordnung angehängt.

Bei der Anmeldung entscheiden sich die Eltern für feste Buchungszeiten.

Verpflichtend sind **mindestens 4 Stunden täglich** innerhalb der Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr **oder 20 Stunden wöchentlich**.

Bei einer Buchungszeit, die über 14 Uhr hinausgeht, ist der Bezug eines warmen Mittagessens verpflichtend.

Der Freistaat Bayern gewährt einen Gebühreuzuschuss. Die Höhe und die Bezugskriterien sind bei der Einrichtungsleitung zu erfragen.

Der Wechsel der Buchungszeiten ist jeweils zum 1. September möglich. Außerhalb dieser Zeiten können Änderungen der Buchungszeit ermöglicht werden, sofern dies personell möglich ist.

Für diese Umbuchungen erheben wir eine Verwaltungsgebühr von € 15.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden oder regulären (vgl. § 4.) Schließung der Einrichtung.

Wir behalten uns vor, die Betreuungszeit auf ein Minimum (7.30 – 14.00 Uhr) zu reduzieren, wenn uns insbesondere aus Krankheits-, Schwangerschafts- oder Kündigungsgründen nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.

2. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Elternbeiträge, Essenspauschalen, sowie das Spiel-, Getränkegeld werden per SEPA-Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE03ZZZ00000433699 / Mandatsreferenz siehe SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat) zum jeweils 15. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Die Elternbeiträge sowie Spiel- und Getränkegeld sind auch während der Ferienmonate und bei Abwesenheit des Kindes aus krankheits- oder sonstigen Gründen fortzuführen.

Zahlungsbeginn ist der Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung. Bereits in der Eingewöhnungsphase ist der Beitrag voll zu entrichten.

3. Die Essensgebühren werden auf das jeweilige Betreuungsjahr umgelegt und in Pauschalen, auch in Schließzeiten, per SEPA-Lastschrift erhoben. Ab fünf entschuldigten (bei Wochen mit Feiertagen anteilig), zusammenhängenden Fehltagen während eines Betreuungsjahres kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden (Mindestrückzahlungssumme € 10). Die Rückerstattung beträgt € 2 pro Mahlzeit. Bitte reichen Sie den schriftlichen Antrag bis spätestens 15.09. des laufenden Jahres bei der Nachbarschaftshilfe Puchheim ein, da später keine Rückerstattung mehr möglich ist. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Entstehende Mehrkosten durch Fehl- bzw. Rückbuchungen gehen zu Lasten der Eltern. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Bei Nichtzahlung der Beiträge folgt nach zwei Wochen die 1. Mahnung mit € 5 Mahngebühr. Bei erneuter Nichtzahlung folgt nach weiteren zwei Wochen die 2. Mahnung mit zusätzlichen 10 € Mahngebühr und Androhung vom Ausschluss aus dem Kinderhaus zum Ende des laufenden

Monats. Falls nach weiteren zwei Wochen keine Zahlung erfolgt ist, erteilt der Träger die fristlose Kündigung.

4. Eltern können einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme bei der Gemeinde, dem Jugend- oder Sozialamt stellen. Bis zum Eingang eines positiven Bescheides und einer entsprechenden Zahlung an den Träger haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6 Aufsicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderhaus die Aufsichtspflicht.

Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal, durch die Eltern oder einer dazu berechtigten Person. Das Ende der Aufsichtspflicht entsteht durch die Übergabe des Kindes an die Eltern oder einer dazu berechtigten Person.

Die Aufsichtspflicht des Trägers schließt genehmigte Ausflüge, Spaziergänge und ähnliches ein.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von oder zum Kindergarten obliegt allein den Eltern.

2. Wird das Kind nicht von den Eltern abgeholt, so ist dies dem Träger im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das pädagogische Personal ist berechtigt sich von der betreffenden Person den Personalausweis zeigen zu lassen.

Nehmen Kinder an Veranstaltungen von externen Dritten (z.B. musikalische Früherziehung) in den Räumen des Kinderhauses teil, so geht die Aufsichtspflicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierzu mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson, das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Martinszug, Sommerfest) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.

§ 7 Unfallversicherung

Kinder des Kinderhauses sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gegen Unfall versichert.
Ein Versicherungsschutz besteht:

- ⇒ Auf dem direkten Weg von und zum Kinderhaus
- ⇒ Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- ⇒ Bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen des Kinderhauses

Eine schriftliche Unfallmeldung ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Unfallversicherung.

Damit der Unfall zeitnah dem Versicherungsträger gemeldet werden kann, sind Wegeunfälle der Kinderhausleitung zu melden.

Die Unfallversicherung schließt mithelfende Eltern und sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

§ 8 Haftung

Für Gegenstände, die von Kindern in das Kinderhaus mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Mitarbeiter keine Haftung übernehmen.

Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Mitarbeiter vorliegt.

Dies schließt alle Bereiche (z. B. Gruppenräume, Garderobe, Toiletten und Gartenanlagen) des Kinderhauses mit ein.

§ 9 Krankheit

Die Krankheit und voraussichtliche Erkrankungsdauer eines Kindes ist dem pädagogischen Personal am ersten Tag mitzuteilen. Eine ansteckende Krankheit sollte umgehend gemeldet werden. Für die Dauer der Krankheit darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Personen, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen das Haus für Kinder nicht betreten. Darunter fallen nicht nur die unter § 34 IfSG genannten Krankheiten, sondern auch Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und sonstige virusbedingte Krankheiten.

Für die Wiederaufnahme eines Kindes ist das pädagogische Personal berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen.

Der Träger behält sich vor, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen vorübergehend vom Besuch des Kinderhauses auszuschließen, sollten die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Vom Kinderhauspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung bzw. schriftlicher Anweisung, schriftlicher ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters, erfolgen.

§ 10 Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtung verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.
2. Die Eltern verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z.B. Untersuchungen aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.

Nähere Information siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern gem. §34 Abs.5 S.2 IfSG“, welches Sie mit Abschluss des Vertrages erhalten.

§ 11 Kündigung

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

1. Kündigungen seitens der Eltern sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres (31.08.) möglich. Sie müssen zum 31. Mai des jeweiligen Betreuungsjahres schriftlich erfolgen. Ansonsten endet der Vertrag bei Krippenkindern mit Übertritt in den Kindergarten, bei Kindergartenkindern mit Übertritt in die Schule.

Während des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit) schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

Für eine Kündigung erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 30.

Die Verwaltungsgebühr entfällt bei Wechsel von Krippe in den Kindergarten sowie bei Schuleintritt.

2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhauses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es häufiger unentschuldig fehlt oder sonstige, wichtige Gründe einen Ausschluss erforderlich machen. Über den Ausschluss eines Kindes entscheiden Träger und Stadt gemeinsam. Vorher sind Eltern und Elternbeirat zu hören. Ist der Ausschluss mit einem Verstoß gegen die Ordnung des Kinderhauses (z. B. Zahlungspflicht nicht eingehalten) begründet, ist keine Anhörung erforderlich.

§ 12 Wohnortwechsel

Die Eltern sind verpflichtet, jeden Umzug der Einrichtungsleitung zu melden, insbesondere, wenn dieser außerhalb der Stadt Puchheim erfolgt. Wird ein Wohnortwechsel nicht gemeldet, behält sich der Träger vor, Haftungsansprüche gegenüber den Eltern geltend zu machen, wenn durch den Umzug Fördermittel entfallen.

§ 13 Mitwirkung der Eltern

Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit der Eltern ab und hilft uns die Qualität des Kinderhauses zu sichern.

Jährlich wird deshalb der Elternbeirat nach den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes aus den Reihen der Eltern gewählt, um beratendes und unterstützendes Gremium im Kinderhaus zu sein und die Interessen der Eltern und Kinder zu vertreten.

Außerdem freuen wir uns auf die aktive Unterstützung durch Ihr Kommen an Festen, Elternabenden und Entwicklungsgesprächen über ihr Kind, die eine wichtige Grundlage und Transparenz für unsere Arbeit sind und die gesunde Entwicklung ihres Kindes fördern.

§ 14 Datenschutz

Der Träger ist verpflichtet nur, die zur Aufnahme und Betreuung des Kindes, notwendigen Daten zu ermitteln und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Mitarbeiter der Einrichtung werden nur dann von der Schweigepflicht enthoben, wenn dies schriftlich mit den Eltern vereinbart ist und aufgrund einer Zusammenarbeit mit Therapeuten oder anderen Beratungen notwendig wird.

§ 15 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für das Kinderhaus Schatzinsel, Distelweg 15, 82178 Puchheim und für das Haus für Kinder am Fröbelweg, Fröbelweg 1, 82178 Puchheim.

Beide Einrichtungen stehen unter der Trägerschaft des Sozialdienstes Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.

Wir hoffen, dass Ihr Kind unser Kinderhaus gerne besucht und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Puchheim, Oktober 2022
gez.

Hans Renner
1. Vorstand
Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.